

gesetzt. Welcher Text der ursprüngliche ist, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Der Codex Farf. sagt von dem iuvenis, an dem das Wunder geschieht, 'qui adhuc superest'. Dadurch, dass diese Worte fehlen, erweist sich der gedruckte Text unzweifelhaft als der jüngere und abgeleitete. Es ist undenkbar, dass ein Schreiber, der nach Auslassung der Translationsgeschichte nur den Zweck haben konnte, die Anfangsworte so zu ändern, dass sie zu seinem gekürzten Text passten, diese Worte hinzugefügt hätte. Es ist ebenso unmöglich, dass er seinerseits ganz ohne Grund die Zeitbestimmung des Mirakels geändert hätte mit seinem 'visionem præcessit', während der Bearbeiter des längeren Textes, wie wir sehen werden, guten Grund hatte, die Zeitbestimmung abzuändern. Und auch weiterhin erweist sich der längere Text durch jedes vom kürzeren Texte abweichende Wort als Uebersetzung desselben. Der Uebersetzer ersetzt das ungeschickte 'Italię provincię' des kürzeren Textes durch 'Italicae regionis', er ändert 'oculis quoque' in 'oculis vero', weil schon der vorhergehende Satz mit 'manus quoque' begann. Er fügt zum grösseren Ruhm seines Heiligen nach unzähligen Mustern anderer Wundergeschichten hinzu, dass der Kranke erst in vielen anderen Kirchen Heilung gesucht hätte, ehe er sie beim heiligen Germanus wirklich fand. Hinter dessen Namen setzt der Bearbeiter 'Parisiorum antistitem' hinzu, weil der Italiener ja sonst nicht gewusst hätte, wer der Heilige sei, zumal es noch einen Heiligen desselben Namens, den Bischof von Auxerre, in Gallien gab. Und auch im weiteren Text der Wundergeschichte haben die Varianten des längeren vom kürzeren Text durchweg solchen Charakter, dass sie von einem späteren bessernden und ergänzenden Bearbeiter herrühren müssen; was noch folgendes Beispiel zeigen mag:

Codex Farf.

Et ita in eo est plenitudo restaurata salutis, ut uno eodemque tempore et visum oculi et aures auditum et lingua eiusdem recte loquendi pristinum recepissent officium.

SS. XV, 8, Z. 20.

Et ita in eo est plenitudo restaurata salutis, ut uno eodemque tempore et oculi visum et aures auditum et lingua locutionem et manus eiusdem operandi pristinum recepissent officium.

In der oben angeführten Stelle war ja gesagt, dass auch die Hände des Patienten contract waren, der Verfasser des kürzeren Textes hatte vergessen, deren Heilung zu erwähnen, der Uebersetzer ergänzt das. Umgekehrt ist das Entstehen der kürzeren Fassung hier aus der längeren nicht wohl erklärlich.

Nun giebt sich der längere Text dem kürzeren gegenüber auf das deutlichste als der spätere zu erkennen. Nach sämt-